DER ECA MONAT

AKTUELLES ZUM WIRTSCHAFTS- UND STEUERRECHT : OKTOBER 2016

AUS DEM INHALT

- **Energieabgabenvergütung** auch für Dienstleistungsbetriebe
- **Dienstwagen** 2016 oder 2017 anschaffen?
- Sichern Sie sich Ihre **Registrierkassenprämie**!
- Was ist zu tun bei einem **unrichtigen Steuerausweis** auf der Rechnung?

» Brexit und seine Folgen »

Nachdem die Bürger des Vereinigten Königreiches Ende Juni dieses Jahres mit 52 % für den Austritt aus der EU gestimmt hatten, häuften sich in den österreichischen und deutschen Medien die Horrormeldungen über die wirtschaftlichen Folgen. Präsident Juncker drohte sogar mit einem „harten Brexit". Inzwischen ruderten die führenden europäischen Wirtschaftsmächte kräftig zurück.

Vorallem in Deutschland begann man im Hinblick auf die Handelsbilanz (Ausfuhren nach Großbritannien: rund EUR 70 Mrd., Einfuhren aus GB: rund EUR 30 Mrd.) den Brexit pragmatischer zu sehen. Auch im vereinigten Königreich hat man reagiert. So wurde als erste Maßnahme der Leitzins auf 0,25 % gesenkt und ein milliardenschweres Investitionsprogramm beschlossen.

Matthias Döpfner, Chef der deutschen Axel Springer Gruppe wettet sogar darauf, dass GB in drei bis fünf Jahren durch seine „freie marktorientierte Wirtschaft" eine sehr attraktive Alternative zur EU-Wirtschaft sein wird. Die restlichen EU 27 werden den britischen Pragmatismus noch vermissen und Deutschland wird gezwungen sein, faule Kompromisse mit Frankreich, Spanien und Italien einzugehen.

Erst vorige Woche nahmen einige ECA-Partner an der jährlichen Weltkonferenz unseres internationalen Netzwerkes KRESTON in London teil. Rund 200 Experten aus 54 Ländern diskutierten u.a. über die Folgen des Brexit.

Die Prognosen für das Wirtschaftswachstum der nächsten Jahre pendelten zwischen 0,8 % und 1,8 % und lägen somit im EU-Schnitt oder sogar darüber. Obwohl sehr kontroversiell diskutiert wurde, setzte sich letztendlich die Überzeugung durch, dass die britische Wirtschaft stark genug sei und das Vereinigte Königreich berechtigte Chancen habe, aus dem Brexit gestärkt herauszutreten.

Die ECA-Steuerberater

»

» Energieabgabenvergütung auch für Dienstleistungsbetriebe »

Gemäß dem Energieabgabenvergütungsgesetz erstattet das Finanzamt Unternehmen einen Teil ihrer Energieabgabe zurück. Seit einer Gesetzesänderung 2011 sind Dienstleistungsbetriebe von dieser Energieabgabenvergütung ausgeschlossen. Nun hat ein aktuelles Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) diese Ausnahme zu Fall gebracht.

Inhalt des EuGH-Urteils

Für die Europäische Union (EU) ist die österreichische Energieabgabenvergütung eine sogenannte staatliche Beihilfe. Nach dem Unionsrecht dürfen EU-Mitgliedstaaten staatliche Beihilfen grundsätzlich nur mit einer ausdrücklichen Genehmigung der Europäischen Kommission einführen oder umgestalten. Solange die Genehmigung nicht vorliegt, darf der Mitgliedstaat solche Maßnahmen nicht durchführen. Davon erlaubt eine bestimmte EU-Verordnung Ausnahmen, u. a. für Umweltschutzbeihilfen.

Laut dem Urteil des EuGH verstößt die Gesetzesänderung 2011 zum österreichischen Energieabgabenvergütungsgesetz schon alleine deswegen gegen Unionsrecht, da Österreich einerseits keine Genehmigung der Kommission einholte, andererseits aber in der Gesetzesänderung nicht auf die Ausnahmen gewährende EU-Verordnung verwies. Und ohne einen solchen Verweis gilt die Ausnahme nicht.

Erst 2015 holte Österreich aus anderem Anlass die Genehmigung der EU-Kommission ein.

Die Folge daraus ist, dass das EU-Recht die Durchführung der Gesetzesänderung 2011 zumindest bis zur nachträglichen Genehmigung 2015 verbietet.

Da Unionsrecht dem nationalen Recht vorgeht, hätten die nationalen Behörden die Gesetzesänderung 2011 zur Energieabgabenvergütung zumindest bis 2015 überhaupt nicht anwenden dürfen. Das gilt nicht nur für den Ausschluss der Dienstleistungsbetriebe, sondern grundsätzlich auch für die anderen Einschränkungen, die in dieser Novelle vorgenommen wurden.

Energieabgabenvergütung 2011 bis Ende 2016 beantragen!

Die Energieabgabenvergütung ist bis spätestens fünf Jahre nach Ablauf des Wirtschaftsjahres, für das die Energieabgabe geltend gemacht wird, beim Finanzamt zu beantragen. Das heißt für das Jahr 2011 – das erste Jahr, in dem Dienstleistungsbetriebe von der Vergütung ausgeschlossen waren – muss bis Ende 2016 der Antrag gestellt werden (wenn das Wirtschaftsjahr dem Kalenderjahr entspricht). Das sollten Dienstleistungsbetriebe überlegen, die bisher für 2011 noch keinen Antrag eingebracht haben.

ECA-Hinweis:

Liegt bereits ein rechtskräftiger ablehnender Bescheid vor, wäre die Möglichkeit einer Wiederaufnahme zu prüfen. Hier ist jedenfalls eine individuelle Beratung erforderlich.

Das Bundesfinanzgericht (BFG) hat das EuGH-Urteil bereits in seine Rechtsprechung aufgenommen, und einem Dienstleistungsbetrieb für das Jahr 2011 die Energieabgabenvergütung zuerkannt.

Ob auch die Finanz die Ergebnisse des Urteils ohne weiteres in seine Rechtsansichten übernimmt oder Revision an den Verwaltungsgerichtshof (VwGH) erhebt, bleibt abzuwarten.

» Dienstwagen 2016 oder 2017 anschaffen? »

Die private Nutzung eines vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellten Dienstfahrzeugs ist ein Sachbezug. Sachbezüge sind Bestandteil des Entgelts und als solche sozialversicherungsbeitrags- und lohnsteuerpflichtig.

Berechnung des Kfz-Sachbezugs

Seit heuer gibt es neue Regeln für die Bestimmung des Werts der privaten Nutzung eines Dienstwagens. Das Finanzministerium hat die Bewertung vom CO_2-Ausstoß des Fahrzeugs abhängig gemacht.

Grundsätzlich beträgt der Sachbezugswert im Monat 2 % der tatsächlichen Anschaffungskosten des Fahrzeugs (inkl. USt und NoVA), maximal jedoch EUR 960,00.

Ein reduzierter Sachbezugswert von nur 1,5 % (maximal EUR 720,00) pro Monat darf dann herangezogen werden, wenn ein neu angeschaffter Dienstwagen den CO_2-Grenzwert von 130 g CO_2-Ausstoß pro Kilometer nicht übersteigt. In den nächsten vier Jahren reduziert sich der Grenzwert um je 3 g, sodass mit Beginn 2017 ein Grenzwert von 127 g/km gilt. Bis 2020 wird sich der Grenzwert so auf 118 g/km verringern.

Liegt die CO_2-Emmission des Fahrzeugs unter dem im Jahr seiner Anschaffung geltenden Grenzwert, bleibt der niedrigere Sachbezugswert auch für die folgenden Jahre der Nutzung erhalten.

Für Elektrofahrzeuge muss kein Sachbezug angesetzt werden.

Wenn der Arbeitgeber also noch heuer ein Kfz mit einem CO_2-Ausstoß von bis zu 130 g/km kauft, darf er nicht nur 2016 als Sachbezug den verminderten Wert von 1,5 % der Anschaffungskosten pro Monat heranziehen, sondern ebenfalls in den weiteren Jahren der Nutzung.

Ein nächstes Jahr angeschaffter Wagen muss bereits dem niedrigeren Grenzwert entsprechen.

ECA-Hinweis:

Wir stehen Ihnen bei der Entscheidungsfindung, ob neue Dienstwägen besser noch heuer oder erst nächstes Jahr anzuschaffen sind, gerne zur Seite.

» Sichern Sie sich Ihre Registrierkassenprämie! »

Registrierkasse

Die Hauptaufgabe der neuen Registrierkasse ist es, die Aufzeichnungen des Umsatzes vor Manipulationen zu schützen. Für die nötige Sicherheit sorgt eine Signaturerstellungseinheit, die für jeden einzelnen Barumsatz eine unabänderliche Signatur vergibt. Mit einer solchen Einheit muss ab 1.4.2017 jede Registrierkasse verbunden sein.

ECA-Hinweis:

Für nähere Details zur Registrierkassenverordnung bzw. Sicherheitseinrichtung siehe „ECA Wissen" Thema 12 bzw. 12b.

Registrierkassenprämie

Um die finanzielle Belastung der Unternehmen für die Anschaffung einer Registrierkasse samt Sicherungssystem abzufedern, bietet das Finanzministerium eine einmalige Prämie an.

Die Prämie erhält, wer zwischen 1.3.2015 und 31.3.2017 eine Registrierkasse neu anschafft oder ein vorhandenes Kassensystem umrüstet.

Die Prämie beträgt:

- EUR 200,00 pro Kassensystem
- max. EUR 30,00 pro Eingabestation

Ob ein Kassensystem mit mehreren Eingabestationen oder mehrere einzelne Kassensysteme vorliegen, hat der Gesetzgeber von der Anzahl der Signaturerstellungseinheiten abhängig gemacht.

Hat jede Kasse eine eigene Signaturerstellungseinheit, handelt es sich um mehrere Kassensysteme und es gibt pro Kassensystem EUR 200,00 Prämie, z. B. für drei Kassensysteme EUR 600,00.

Werden die Daten der einzelnen Kassen zentral auf einem signaturerstellendem Server gespeichert, liegt nur ein Kassensystem vor.

Im Fall einer zentralen Signaturerstellungseinheit und vier damit verbundenen Kassen beträgt die Prämie EUR 200,00, bei zehn damit verbundenen Kassen beträgt die Prämie EUR 300,00 (EUR 30,00 für jede Kasse).

ECA-Hinweis:

Damit die Prämie auch wirklich zusteht, muss die Registrierkasse noch bis zum 31.03.2017 angeschafft werden.

In der Steuererklärung beantragen!

Der Unternehmer muss die Prämie in der Steuererklärung (Formular E108c) für das Jahr, in dem die Umrüstung erfolgt ist, beantragen. Er kann die Prämie mit dem Formular E108c auch vorzeitig geltend machen.

» Was ist zu tun bei einem unrichtigen Steuerausweis auf der Rechnung? »

Erbringt ein Unternehmer eine Lieferung oder Leistung gegen Entgelt, schuldet er dem Finanzamt grundsätzlich die Umsatzsteuer. Auf der Rechnung hat er u. a. den Umsatzsteuerbetrag auszuweisen.

Unrichtiger Steuerausweis

Beim unrichtigen Steuerausweis ist der Umsatzsteuerbetrag auf der Rechnung zu hoch oder zu niedrig ausgewiesen. Ursachen für einen falschen Umsatzsteuerbetrag können z. B. ein unrichtiger Steuersatz (20 %, 10 % oder 13 %), ein Fehler im Zusammenhang mit einer Lieferung ins oder vom Ausland oder einfach ein Rechenfehler sein.

Ist der Steuerbetrag auf der Rechnung zu hoch ausgewiesen, schuldet der Rechnungsaussteller diesen Betrag.

Ist der Steuerbetrag fälschlicherweise zu niedrig ausgewiesen, muss der Steuerpflichtige trotzdem den richtigen Steuerbetrag an das Finanzamt bezahlen. Dafür ist die zu zahlende Steuerschuld aus dem Bruttobetrag heraus zu rechnen (beim Normalsteuersatz von 20 %: Bruttobetrag/6).

Hingegen darf der Rechnungsempfänger nur den in der Rechnung ausgewiesenen, zu niedrigen, Umsatzsteuerbetrag als Vorsteuer abziehen – vorausgesetzt, er ist zum Vorsteuerabzug berechtigt.

Rechnungsberichtigung

Ausschließlich der Rechnungsaussteller kann die Rechnung wirksam berichtigen. Bei einem überhöhten Umsatzsteuerausweis ist die Berichtigung notwendig, um die zu viel bezahlte Umsatzsteuer zurückzubekommen. Bei einem zu niedrigen Steuerausweis dient sie dem Rechnungsempfänger für den Abzug der Vorsteuer in voller Höhe.

Für die Rechnungsberichtigung stehen laut Umsatzsteuerrichtlinien zwei Wege zur Verfügung. Entweder stellt der Rechnungsaussteller unter Hinweis auf die ursprüngliche Rechnung eine Berichtigungsnote aus, auf der nur die nötige Berichtigung angeführt ist, oder er stellt eine berichtigte Rechnung zur ursprünglichen Rechnung aus.

In der berichtigten Rechnung muss auf die ursprüngliche Rechnung hingewiesen werden, da sonst zu einem Umsatz zwei Rechnungen erstellt wurden und somit die Umsatzsteuer aus beiden Rechnungen geschuldet wird.

Weiters muss nachgewiesen werden, dass die berichtigte Rechnung dem Leistungsempfänger zugegangen ist.

> WWW.ECA.AT >

hier finden Sie den ECA Monat Online und Beiträge zu folgenden weiteren Themen:

- » Sparen Sie mit Ihrer Gesundheit Geld!
- » Sind Kundeneinladungen zu Sportevents steuerlich absetzbar?
- » Warum Sie als Unternehmer planen sollten

ECA ist eine Vereinigung von Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüfungsfirmen sowie Unternehmensberatern in Österreich. ECA-Partner verbinden Branchenverständnis und Qualitätsstandards zur Sicherung kundenorientierter Lösungen für Unternehmen und Private. ECA steht für “Economy Consulting Auditing”; die Wirtschaft bestmöglich beraten und im Bewusstsein unserer hohen Verantwortung prüfen ist unsere Leitlinie.

Die ECA-Partner sind Mitglied von Kreston International, einer weltweiten Vereinigung von Wirtschaftsprüfern, Steuer- und Unternehmensberatern.

www.eca.at

KRESTON

Die Zukunft im Griff.

Enzinger Mosser
Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung

ECA SINGER UND KATSCHNIG Steuerberatungs GmbH

ECA ECA MAG. PICHLER Wirtschaftstreuhand GmbH

ECA SCHREINER & STIEFLER Steuerberatungsgruppe

ECA PFANNER UND FARMER Steuerberatung GmbH
TREUHAND AM BODENSEE

ECA HAINGARTNER UND PFNADSCHEK Steuerberatung GmbH

ECA MAG. REITER & PARTNER Wirtschaftstreuhand GmbH

ECA TREUHAND PARTNER Steuerberatung

BNB
BOLLENBERGER & BOLLENBERGER
Beratungsgruppe

ECA LIRSCH Steuerberatungs GmbH

WIESINGER-TREUHAND

ECA SCHMIDT UND HERTWICH Steuerberatungsgesellschaft m.b.H.

PARTNER-TREUHAND

ACHLEITNER + PARTNER

ECA DOBERNIK UND PARTNER Steuerberatung GmbH

PARZER Steuerberatung GmbH

ECA WEGER & PARTNER Steuerberatungs GmbH

ECA GRIESSER HOFSTÄDTER UND KEILER Steuerberatungs GmbH

...

ECA
Das österreichische Steuerberaternetzwerk

LIENZ PURKERSDORF SPITTAL VÖCKLABRUCK WELS WR. NEUSTADT WIEN

IMPRESSUM Für den Inhalt verantwortlich: ECA Partner GmbH, Stampfergasse 15, 5541 Altenmarkt. Vorbehaltlich Druck- oder Satzfehler.